



SCHULE ANDROMEDA (AT)

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Stadt Leipzig
(3. Etage, gemeinsame Gebäudenutzung mit der Grundschule Großzschocher)
Arthur-Nagel-Straße 2
04249 Leipzig

HAUSORDNUNG (vorläufige Erstfassung, ohne Beschluss)

Allgemeines

Unsere Einrichtung ist eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Stadt Leipzig.

Unsere Schule ist eine Schule mit Ganztagsangeboten. Sie ist unter Vorbehalt Montag bis Freitag ab 7.15 Uhr geöffnet. Unter Vorbehalt beginnt der Unterricht um 8.00 Uhr. Die Verteilung der Unterrichtsstunden und der Freizeit sowie die Zeiten der Esseneinnahme regelt der Stundenplan der jeweiligen Klasse sowie die Schulordnung für Förderschulen in Sachsen.

Eine Ferienbetreuung findet über Känguru Mobil Leipzig GmbH statt.

Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Der Schulweg bis zur Schultür unterliegt der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg versichert.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule beginnt und endet mit der Übernahme der Schüler von den Sorgeberechtigten/schriftlich Bevollmächtigten/Beförderungsunternehmen bzw. bei Selbstgängern an der Eingangstür des Schulgebäudes.

Eltern und schulfremde Personen dürfen das Schulgebäude nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten. Vor dem Betreten des Gebäudes ist eine Anmeldung im Sekretariat erforderlich. Die Zutrittserlaubnis wird vom Hausmeister, der Schulverwaltung oder der Schulleitung erteilt.

Informationspflicht

Veränderungen der Personalien, der Adresse, der Telefonnummer oder wichtige gesundheitliche Besonderheiten müssen der Schule umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Das Fernbleiben eines Schülers oder einer Schülerin muss spätestens bis 7.50 Uhr durch die Sorgeberechtigten oder Betreuer in der Schule gemeldet werden.

Erfolgt keine Abmeldung, wird einmalig versucht, die Sorgeberechtigten zu kontaktieren. Bleibt auch dies erfolglos, behält sich die Schulleitung vor, ab 8.45 Uhr die Polizei einzuschalten.

Am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung, unterschrieben von den Sorgeberechtigten, vorzulegen.

Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht müssen rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer eingereicht werden. Über eine Freistellung von mehr als drei Tagen entscheidet die Schulleitung.

Die Sorgeberechtigten werden durch die Pädagogen schriftlich sowie in persönlichen Gesprächen über den Förderplan und die Entwicklung ihres Kindes informiert. Sie verpflichten sich,

- den Förderplan sorgfältig zu lesen und zu unterschreiben,
 - an mindestens einem Gespräch im Halbjahr teilzunehmen und
 - aktiv an der Umsetzung des Förderplans mitzuwirken.
- Dies umfasst die tägliche Kontrolle des Verbindungshefts sowie die wöchentliche Kontrolle der Federmappe und des Sportzeugs.

Für Mitteilungen an das Klassenteam soll vorrangig das Verbindungsheft des Kindes genutzt werden.

Telefonische Anfragen im Sekretariat sind nur in dringenden Fällen (z. B. Krankmeldungen oder kurzfristige Terminänderungen) vorgesehen.

elektronische Geräte

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus ist die Nutzung von Handys sowie ähnlichen elektronischen Geräten (z. B. Smartwatches oder Tablets) verboten. Diese Geräte müssen während der Schulzeit in der Schultasche bleiben.

Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn sie vorher mit dem pädagogischen Personal abgesprochen wurden. Auch dann sind Foto- und Videoaufnahmen grundsätzlich nicht erlaubt.

Sicherheit

Bei Beschädigung von nicht zum Unterricht gehörenden Gegenständen (z. B. Fahrräder, Wertgegenstände, Handys u.ä.) besteht keine Haftungspflicht seitens der Schule.

Das Betreten der Fachräume ist den Schülern nur mit pädagogischem Personal gestattet. Das Verhalten in den Fachräumen regelt die Fachraumordnung. Im Sport- und Schwimmunterricht dürfen kein Schmuck, wie z.B. Ohrringe oder Uhren getragen werden. Schmuck muss selbstständig abgelegt oder ggf. bereits zu Hause entfernt werden.

Es ist verboten, Waffen jeglicher Art in die Schule mitzubringen sowie Gedankengut und Kleidung, das/die demokratiefeindlich oder diskriminierend ist, zu verbreiten/offen zu tragen.

Das Kind kommt in die Schule, um zu lernen. LehrerInnen und pädagogische Fachkräfte helfen meinem Kind dabei. Wir begegnen einander höflich und respektvoll. Die Androhung oder Ausübung von Gewalt ist untersagt. Gemeinsam achten wir auf Ordnung und Sauberkeit.

In der Schule besteht ein generelles Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot.

Beim Besuch der Schule ist auf wettergerechte und saubere Kleidung zu achten.

Wenn ein Kind den Raum verlässt, meldet es sich beim Pädagogen ab. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern nicht erlaubt. Die Schulleitung behält sich vor, bei Missachtung die Polizei einzuschalten.

Den Aufzug benutzt ein Kind nur mit Erlaubnis und in Begleitung eines Pädagogen.

Es besteht im Schulhaus Wechselschuhpflicht (Turnschuhe mit weißer Sohle).

Für das Verhalten im Brand- oder Katastrophenfall gilt die Brandschutzordnung.

Für das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Außengelände der Schule gilt die Pausenordnung.

Gesundheitsschutz und Unfallmeldung

Es gilt das Infektionsschutzgesetz. Dieses regelt die Meldepflicht bei Infektionskrankheiten sowie beim Befall mit Kopfläusen. Schülerinnen und Schüler, die sich übergeben haben, Fieber oder Durchfall hatten, dürfen die Schule frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.

Unfälle während des Unterrichts, in den Pausen oder auf dem Schulweg müssen sofort den Klassenpädagogen und im Sekretariat gemeldet werden, damit sie im Unfallbuch dokumentiert werden können.

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen während des Unterrichts oder der Betreuungszeit entscheiden die zuständigen Pädagogen über das Herbeirufen eines Notarztes oder Rettungsdienstes. Die Eltern werden in jedem Fall umgehend informiert.

Zeigen Schülerinnen oder Schüler deutliche Krankheitssymptome, die das Lernen beeinträchtigen (z. B. starker Husten, anhaltende starke Müdigkeit), werden die Sorgeberechtigten informiert. Das Kind muss dann abgeholt werden.

Medikamente werden den Schülern durch das Schulpersonal nur nach schriftlich vorliegender Vollmacht, schriftlicher Bitte der Sorgeberechtigten und mit schriftlicher ärztlicher Dosierungsanordnung verabreicht. Änderungen diesbezüglich sind der Schule sofort mitzuteilen.

Mittagessenversorgung

Die Bestellung bzw. die Auswahl des Mittagessens erfolgt über die Schule. Eine Einsicht in die entsprechende Auswahl wird den Sorgeberechtigten im Vormonat ermöglicht.

Eine Sonderkostverpflegung wird mit der Essenanbieterfirma gesondert geregelt.

Eine Abmeldung vom Essen (z.B. bei Krankheit) liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.
